

10632/AB**Bundesministerium vom 29.06.2022 zu 10899/J (XXVII. GP)****bmdw.gv.at**

**Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort**

Univ.-Prof. Dr. Martin KocherBundesminister für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.318.882

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10899/J-NR/2022

Wien, am 29. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petra Oberrauner und weitere haben am 29.04.2022 unter der **Nr. 10899/J** an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Lobbying für ein Investorengericht in der EU** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Warum ist Österreich 2020 nicht dem Vertrag zur Beendigung aller EU-intern geschlossenen bilateralen Investitionsschutzverträge beigetreten?*

Die bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen wurden aufgekündigt wie folgt:

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen in der Fassung des Notenwechsels vom 22. Dezember 1993 und 14. Jänner 1994 ist am 1. Juni 2021 in Kraft getreten und wurde im BGBl. III Nr. 70/2021 kundgemacht.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über

die Förderung und den Schutz von Investitionen ist am 30. November 2021 in Kraft getreten und wurde im BGBl. III Nr. 173/2021 kundgemacht.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen ist am 1. März 2022 in Kraft getreten und wurde im BGBl. III Nr. 29/2022 kundgemacht.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und Rumänien zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Rumänien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen ist mit 1. April 2022 in Kraft getreten und wurde im BGBl. III Nr. 54/2022 kundgemacht.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen ist mit 1. Mai 2022 in Kraft getreten und wurde im BGBl. III Nr. 65/2022 kundgemacht.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wurde vom österreichischen Nationalrat am 23. Februar 2022 gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG genehmigt. Der österreichische Bundesrat hat gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG am 9. März 2022 beschlossen, keinen Einspruch gegen diese Entscheidung zu erheben. Die Abgabe der Mitteilung gemäß Art. 4 des Beendigungsabkommens, dass die Republik Österreich die internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt hat, erfolgte per Verbalnote am 28. März 2022. Eine entsprechende Mitteilung der Republik Bulgarien ist ausstehend.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen wurde vom österreichischen Nationalrat am 23. Februar 2022 gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) genehmigt. Der österreichische Bundesrat hat gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG am 9. März 2022 beschlossen, keinen Einspruch gegen diese Entscheidung zu erheben. Die Abgabe der Mitteilung, dass die Republik Österreich die internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt hat, erfolgt-

te per Verbalnote am 28. März 2022. Eine entsprechende Mitteilung der Tschechischen Republik ist ausstehend.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und Ungarn zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den Schutz von Investitionen wurde am 7. Juli 2021 von der österreichischen Bundesregierung genehmigt und wird in Form eines Notenwechsels abgeschlossen. Die Republik Österreich hat zu diesem Zweck am 31. August 2021 die Eröffnungsnote an Ungarn übermittelt. Die das Abkommen abschließende Antwortnote Ungarns wurde bislang nicht übermittelt. Umgehend nach Abschluss des Abkommens werden sämtliche für das Inkrafttreten des gegenständlichen Beendigungsabkommens erforderlichen Schritte (Befassung des Parlaments) gesetzt werden.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Förderung und den Schutz von Investitionen wurde vom österreichischen Nationalrat am 23. Februar 2022 gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG genehmigt. Der österreichische Bundesrat hat gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG am 9. März 2022 beschlossen, keinen Einspruch gegen diese Entscheidung zu erheben. Die Abgabe der Mitteilung gemäß Art. 4 des Beendigungsabkommens, dass die Republik Österreich die internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt hat, erfolgte per Verbalnote am 28. März 2022. Eine entsprechende Mitteilung der Republik Estland ist ausstehend.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen über die Förderung und den Schutz von Investitionen wurde vom österreichischen Nationalrat am 23. Februar 2022 gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG genehmigt. Der österreichische Bundesrat hat gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG am 9. März 2022 beschlossen, keinen Einspruch gegen diese Entscheidung zu erheben. Die Abgabe der Mitteilung, dass die Republik Österreich die internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt hat, erfolgte per Verbalnote am 28. März 2022. Eine entsprechende Mitteilung der Republik Litauen ist ausstehend.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen wurde vom österreichischen Nationalrat am 24. März 2022 gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG genehmigt. Der österreichische Bundesrat hat gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG am 7. April 2022 beschlossen, keinen Einspruch gegen diese

Entscheidung zu erheben. Die Republik Österreich hat der Republik Lettland am 9. Mai 2022 mitgeteilt, dass ihre internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind. Die Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung der Republik Lettland ist ausstehend.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen zur Beendigung der Rechtswirkungen des Art. 11 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Förderung und den Schutz von Investitionen wurde vom österreichischen Nationalrat am 24. März 2022 gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG genehmigt. Der österreichische Bundesrat hat gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG am 7. April 2022 beschlossen, keinen Einspruch gegen diese Entscheidung zu erheben. Die Republik Österreich hat der Republik Polen am 9. Mai 2022 mitgeteilt, dass ihre internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind. Die Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung der Republik Polen ist ausstehend.

Zu den Fragen 2 und 3

- *Gab es in den vergangenen vier Jahren Gespräche zwischen Investor*innen/Unternehmensvertreter*innen und ihrem Ministerium, in denen die Einrichtung eines EU-Investorengerichts als Alternative zu den in den zu beendenden bilateralen Investitionsschutzabkommen enthaltenen Investor-Staat-Schiedsverfahren thematisiert wurden?*
- *Falls ja: Um welche Investor*innen/Unternehmensvertreter*innen handelt es sich?*

Das Regierungsprogramm der Bundesregierung sieht vor, dass sich Österreich innerhalb der EU für rechtliche Rahmenbedingungen einsetzt, die Rechtssicherheit für Investitionen gewährleisten (vgl. S. 177). Die Schaffung des erwähnten "EU-Investorengerichts" ist derzeit nicht Gegenstand dieser Überlegungen. Mir ist nicht bekannt, ob während der Amtszeit meiner Vorgängerin Gespräche zu diesem Thema mit Investorinnen und Investoren und Unternehmensvertreterinnen und -vertretern geführt wurden.

Zur Frage 4

- *Setzen Sie sich als Wirtschaftsministerin für eine Alternative zu den für rechtswidrig erklärteten bilateralen Investitionsschutzverträgen und den darin enthaltenen Investor-Staat-Schiedsverfahren innerhalb der EU ein?*

Die Verbesserung der Rechtssicherheit für Investitionen innerhalb der EU ist ein generelles Anliegen der Bundesregierung.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, im Rahmen des Unionsrechts einerseits die verbindliche Streitbeilegung zu verbessern, dies vor allem angesichts bestehender Rechtsstaatlichkeitsprobleme im Binnenmarkt. Andererseits ist eine konzisere Darstellung des auf mehrere Rechtsquellen (Primärrecht, Sekundärrecht sowie Grundrechtecharta) verteilten unionsrechtlichen Schutzes für die Tätigung von Investitionen im Binnenmarkt der Rechtssicherheit dienlich.

Zur Frage 5

- *Falls ja, für welche Alternative und beinhaltet diese Alternative ein EU-Investorengericht?*

Die Schaffung eines EU-Investorengerichts steht gegenwärtig nicht zur Diskussion.

Zur Frage 6

- *Haben Sie sich als Wirtschaftsministerin auf EU-Ebene für die Einrichtung eines EU-Investorengerichts ausgesprochen?*
 - *Falls ja: wann und welchen EU-Einrichtungen gegenüber?*
 - *Falls nein: haben Sie sich für alternative Systeme zum Investorenschutz ausgesprochen und falls ja, für welche?*

Seit meinem Amtsantritt habe ich mich zu diesem Thema auf EU-Ebene nicht geäußert.

Zur Frage 7

- *Die EU Kommission hatte angekündigt, bereits im 4. Quartal 2021 einen Vorschlag für den grenzüberschreitenden Schutz von Investitionen in der EU zu präsentieren. Was ist Ihrem Wissen nach der aktuelle Stand bei dieser Initiative der Europäischen Kommission?*

Gemäß den mir vorliegenden Informationen wird die Europäische Kommission (EK) keinen Legislativvorschlag vorlegen. Die EK arbeitet derzeit in erster Linie an Transparenzmaßnahmen, die einerseits Rechtsdurchsetzungsprobleme im Binnenmarkt transparent machen und andererseits zur effizienteren Beantwortung von Rechtsfragen in Zusammenhang mit Investitionen im Binnenmarkt beitragen sollen.

Zur Frage 8

- *Wie bewerten Sie die Feststellung im aktuellen Bericht des Weltklimarates, dass der Energiecharta-Vertrag mit seinen Investor-Staat-Schiedsverfahren eine Hürde am Weg zur Energiewende ist?*

Die Anpassung der Handelspolitik an klimapolitische Herausforderungen ist ein im Bericht konkret erwähntes, wichtiges Anliegen.

Unabhängig von der im Bericht des Weltklimarates vorgenommenen Bewertung verfolgen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen der im Juli 2020 begonnenen Verhandlungen zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrags das Ziel, den modernisierten Vertrag vor dem Hintergrund klimapolitischer Herausforderungen an die Ziele des Übergangs zu sauberer Energie und die Zielsetzungen des Pariser Klimaschutzübereinkommens anzupassen.

Zur Frage 9

- *Welche Position vertreten Sie bei den Modernisierungsverhandlungen des Energiecharta-Vertrags mit Blick auf die kritisierten Investor-Staat-Schiedsverfahren und die angedachten - teilweise sehr langen (bis 2040) - Übergangsfristen beim Auslaufenlassen des Schutzes von Investitionen in fossile Energieträger?*

Im Hinblick auf die von den Verhandlungen erfassten Aspekte der Investor-Staat Schiedsgerichtsbarkeit gem. Artikel 26 Energiecharta-Vertrag werden die Positionierungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten unterstützt. Die in Aussicht gestellten Mechanismen zur Abwehr offensichtlich unbegründeter Schiedsklagen in Verbindung mit einem zwingenden Kostenersatz im Ausmaß des Obsiegens sowie die geplante Erhöhung der Verfahrenstransparenz stellen erhebliche Verbesserungen dar.

Zum Auslaufenlassen des Schutzes von Investitionen in fossile Energieträger hat sich Österreich für ambitionierte Übergangsfristen eingesetzt. Die gemeinsame Position der EU und ihrer Mitgliedstaaten wird unterstützt. Diese sieht vor, den Schutz für Neuinvestitionen und bestehenden Investitionen zu beenden bzw. auslaufen zu lassen. Für bestimmte Arten von Neuinvestitionen sind dabei längere Übergangsfristen vorgesehen. Jene für bestehende Investitionen ist noch Gegenstand aktueller Verhandlungen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Frage des Auslaufenlassens des Schutzes von Investitionen in fossile Energieträger in die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Technologie und Innovation fällt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

